

Amtsblatt der Europäischen Union

C 333



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

9. Oktober 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 333/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7666 — Repsol Química/ Grupo Kuo/Synthetic Rubber in Emulsion & Rubber Chemicals Business) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 333/02	Euro-Wechselkurs	2
2015/C 333/03	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1.11.2015 (Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 333/04	Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Moszczenica“	4
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 333/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7763 — TCCC/Cobega/CCEP) ⁽¹⁾	6
2015/C 333/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7750 — Delphi/HellermannTyton) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 333/07	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	8
2015/C 333/08	Mitteilung an Aqsa Mahmood, Nasser Ahmed Muthana, Omar Ali Hussain, Sally-Anne Frances Jones, Boubaker Ben Habib Ben al-Hakim, Peter Cherif, Maxime Hauchard, Amru Al-Absi, Mu'tassim Yahya 'Ali Al-Rumaysh, Tarad Mohammad Aljarba, Lavdrim Muhaxheri, Aseel Muthana, Mujahidin Indonesian Timur (MIT), Jund Al-Khilafah in Algeria (JAK-A), Maghomed Maghomedzakirovich Abdurakhmanov, Islam Seit-Umarovich Atabiev, Akhmed Rajapovich Chataev, Tarkhan Ismailovich Gaziev, Zaurbek Salimovich Guchaev und Shamil Magomedovich Ismailov, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1815 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, aufgenommen wurden	12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7666 — Repsol Química/Grupo Kuo/Synthetic Rubber in Emulsion & Rubber Chemicals Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 333/01)

Am 6. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Spanisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7666 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Oktober 2015

(2015/C 333/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,1254	CAD Kanadischer Dollar	1,4683
JPY Japanischer Yen	134,92	HKD Hongkong-Dollar	8,7220
DKK Dänische Krone	7,4611	NZD Neuseeländischer Dollar	1,7050
GBP Pfund Sterling	0,73660	SGD Singapur-Dollar	1,5890
SEK Schwedische Krone	9,2790	KRW Südkoreanischer Won	1 305,49
CHF Schweizer Franken	1,0935	ZAR Südafrikanischer Rand	15,1556
ISK Isländische Krone		CNY Chinesischer Renminbi Yuan	7,1507
NOK Norwegische Krone	9,2185	HRK Kroatische Kuna	7,6135
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	IDR Indonesische Rupiah	15 619,12
CZK Tschechische Krone	27,117	MYR Malaysischer Ringgit	4,7500
HUF Ungarischer Forint	312,17	PHP Philippinischer Peso	51,923
PLN Polnischer Zloty	4,2321	RUB Russischer Rubel	70,3304
RON Rumänischer Leu	4,4162	THB Thailändischer Baht	40,500
TRY Türkische Lira	3,3012	BRL Brasilianischer Real	4,3574
AUD Australischer Dollar	1,5664	MXN Mexikanischer Peso	18,6929
		INR Indische Rupie	73,2592

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1.11.2015

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2015/C 333/03)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 281 vom 26.8.2015, S. 3, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.11.2015	...	0,17	0,17	1,85	0,17	0,52	0,17	0,37	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	1,58	1,53	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	1,76	0,17	1,67	-0,21	0,17	0,17	1,02
1.9.2015	31.10.2015	0,17	0,17	1,85	0,17	0,52	0,17	0,29	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	1,58	1,53	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	1,76	0,17	1,67	-0,17	0,17	0,17	1,02
1.8.2015	31.8.2015	0,17	0,17	1,85	0,17	0,52	0,17	0,24	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	1,58	1,80	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	1,76	0,17	1,67	-0,13	0,17	0,17	1,02
1.7.2015	31.7.2015	0,22	0,22	1,85	0,22	0,52	0,22	0,24	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	1,58	1,80	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	1,76	0,22	1,67	-0,07	0,22	0,22	1,02
1.6.2015	30.6.2015	0,22	0,22	2,18	0,22	0,52	0,22	0,17	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	1,58	2,21	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	1,76	0,22	1,67	0,00	0,22	0,22	1,02
1.5.2015	31.5.2015	0,26	0,26	2,18	0,26	0,52	0,26	0,27	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	1,58	2,21	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	2,16	0,26	2,04	0,13	0,26	0,26	1,02
1.4.2015	30.4.2015	0,34	0,34	2,18	0,34	0,52	0,34	0,42	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	1,58	2,21	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	2,16	0,34	2,04	0,23	0,34	0,34	1,02
1.3.2015	31.3.2015	0,34	0,34	2,18	0,34	0,52	0,34	0,66	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	1,58	2,21	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	2,16	0,34	2,04	0,33	0,34	0,34	1,02
1.1.2015	28.2.2015	0,34	0,34	2,18	0,34	0,52	0,34	0,66	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	1,58	2,21	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	2,16	0,34	2,63	0,46	0,34	0,34	1,02

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Moszczenica“

(2015/C 333/04)

Das Verfahren betrifft die Erteilung einer Konzession für die Prospektion oder Exploration von Flözgasvorkommen im Gebiet „Moszczenica“ in der Woiwodschaft Śląskie:

Name	Bezugssystem 2000	
	X	Y
Moszczenica	5 536 180,58	6 537 551,72
	5 534 963,28	6 537 566,01
	5 533 784,88	6 539 829,49
	5 536 110,35	6 541 152,16
	5 535 734,19	6 543 029,12
	5 535 025,71	6 542 901,34
	5 533 132,15	6 542 559,78
	5 532 937,96	6 539 390,94
	5 532 375,39	6 538 685,86
	5 532 812,60	6 536 463,98
	5 533 786,70	6 536 942,74
	5 534 805,65	6 537 051,67

Die Anträge müssen dasselbe Gebiet abdecken.

Die Konzessionsanträge müssen bis spätestens 12.00 Uhr MEZ/MESZ des letzten Tages der 91-Tage-Frist, gerechnet ab dem Tag, der auf das Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, am Sitz des Umweltministeriums eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

- a) vorgeschlagene Technologie für die Durchführung der Arbeiten (40 %);
- b) technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers (50 %);
- c) vorgeschlagene Höhe des Entgelts für die Erteilung der Schürfrechte (10 %).

Die Mindestentgelthöhe für die Erteilung von Schürfrechten für das Gebiet „Moszczenica“ ist wie folgt:

1. bei einer Prospektion der Flözgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 2 000,00 PLN pro Jahr,
- für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 2 000,00 PLN pro Jahr,
- für das sechste Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 2 098,28 PLN pro Jahr;

2. bei einer Exploration der Flözgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 4 000,00 PLN pro Jahr,
- für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 4 000,00 PLN pro Jahr,
- für das sechste Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 4 196,55 PLN pro Jahr;

3. bei einer Prospektion und Exploration der Flözgasvorkommen

- während eines Basiszeitraums von fünf Jahren: 6 000,00 PLN pro Jahr,
- für das sechste, siebente und achte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 6 000,00 PLN pro Jahr,
- für das neunte Jahr und die Folgejahre der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 6 000,00 PLN pro Jahr.

Die Bewertung der Anträge wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Antragseinreichung abgeschlossen. Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Die Anträge sind in polnischer Sprache einzureichen.

Die für die Konzessionserteilung zuständige Stelle erteilt dem Gewinner des Verfahrens zur Antragsbewertung nach Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Behörden die Genehmigung zur Prospektion oder Exploration von Flözgasvorkommen und schließt einen Vertrag über die Schürfrechte mit ihm.

Das betreffende Unternehmen muss zur Durchführung der Aktivitäten für die Prospektion oder Exploration von Flözgasvorkommen in Polen sowohl über Schürfrechte als auch über eine Konzession verfügen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLEN

Weitere Informationen:

- Internetseite des Umweltministeriums: www.mos.gov.pl
 - Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLEN
Tel.: +48 223692449
Fax +48 223692460
E-Mail: dgikg@mos.gov.pl
-

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7763 — TCCC/Cobega/CCEP)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 333/05)

1. Am 2. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Coca-Cola Company („Coca-Cola“, Vereinigte Staaten) und das Unternehmen Cobega SA („Cobega“, Spanien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Unternehmen Coca-Cola European Partners Plc („CCEP“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Coca-Cola: Markeninhaber, Warenzeichen-Lizenzgeber und Hersteller von nichtalkoholischen Getränkekonzentraten und Sirupen,
 - Cobega: Abfüllung und Vertrieb von Getränken,
 - CCEP: Abfüllung und Vertrieb von Getränken. CCEP wird die Geschäftstätigkeiten der folgenden Abfüller nichtalkoholischer Getränke auf sich vereinen: Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Coca-Cola Enterprises Inc., Coca-Cola Iberian Partners SA und Vifillfcl hf.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7763 — TCCC/Cobega/CCEP per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7750 — Delphi/HellermannTyton)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 333/06)

1. Am 2. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Delphi Automotive PLC („Delphi“, Vereinigtes Königreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 30. Juli 2015 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens HellermannTyton Group PLC („HellermannTyton“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Delphi: weltweite Herstellung und Lieferung von Kfz-Komponenten für Erstausrüster sowie Vertrieb von Kfz-Ersatzteilen. Die Kfz-Komponenten von Delphi kommen vorwiegend in der elektrischen Architektur, dem Antriebsstrang und den Sicherheitssystemen von Fahrzeugen zum Einsatz;
 - HellermannTyton: Herstellung und Lieferung von Kabelmanagementlösungen für die Automobil-, Elektro- und Telekommunikationsbranche. Die Kabelmanagementlösungen von HellermannTyton umfassen Kabelbefestigungssysteme, Kabelkennzeichnung, -isolierung und -schutz sowie Netzwerk-Steckverbinder und Installationssysteme.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7750 — Delphi/HellermannTyton per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004 S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 333/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Antrag zu erheben ⁽¹⁾.

EINZIGES DOKUMENT

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ^(*)**„ALHEIRA DE MIRANDELA“****EU-Nr.: PT-PGI-0005-0864 — 10.3.2011****g.g.A. (X) g.U. ()****1. Name**

„Alheira de Mirandela“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Portugal

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Erzeugnisart**

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Alheira de Mirandela“ ist eine traditionelle Räucherwurst in Hufeisenform mit zylinderförmigen Querschnitt, deren Inneres aus einer feinen und körnigen Masse besteht, die zerkleinerte Fleischstückchen enthält. Ihre Hülle besteht aus gesalzenem Naturrinderdarm. Sie wird an den Enden mit einer Baumwollschnur abgebunden.

Sie weist die folgenden Merkmale auf:

Physikalisch-chemische Eigenschaften:

Die Wurst ist ca. 20 bis 25 cm lang und hat eine gelblich braune Farbe in verschiedenen Nuancen.

Durchmesser: 2 bis 3 cm

Gewicht: zwischen 150 und 200 g

Eiweiß: mehr als 14 %

Feuchtigkeit: weniger als 50 %

Fett: weniger als 18 %

Sensorische und organoleptische Eigenschaften:

Leichtes Raucharoma.

Geschmack: leicht rauchig, nach sehr fruchtigem Olivenöl, pikant, mit würziger Knoblauchnote.

Heterogene Textur mit zerkleinerten Fleischstückchen.

(*) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

(1) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Für die Herstellung der „Alheira de Mirandela“ werden folgende Rohstoffe verwendet:

Schweinefleisch

Für die Herstellung der „Alheira de Mirandela“ wird das Schlachtkörperfleisch von Schweinen der Rasse Bísaro verwendet, die in Reinzucht gehalten werden oder aus ihren Kreuzungen mit den Rassen Landrace, Large White, Duroc und Pietrain stammen (sofern diese 50 % Bísaro-Blut aufweisen). Lediglich die Innereien werden nicht verwendet.

Geflügelfleisch

Das Hühnerfleisch wird verwendet, um die Brühe anzureichern, und danach unter die Masse der „Alheira de Mirandela“ gemischt. Dafür kann das gesamte Fleisch des Geflügels, ausgenommen die Innereien, verwendet werden.

Wildfleisch (optional)

Hier kann das Fleisch von Enten, Rebhühnern, Kaninchen, Hasen oder Fasanen verwendet werden.

Fleischbrühe

Das gewürzte Fleisch wird in Wasser gekocht. Dadurch erhält man eine extrem aromatische und mit eiweißhaltigen Bestandteilen angereicherte Brühe, in der das Brot eingeweicht wird, sodass man eine feuchte Masse mit einem kräftigen Geschmack und Aroma erhält.

Regionaltypisches Weizenbrot

Das zuvor in Scheiben geschnittene Brot wird in der Brühe eingeweicht. Das Brot muss in der Regel mindestens 48 Stunden lagern, bevor es verwendet werden kann.

Bei diesem Brot handelt es sich um das traditionelle regionaltypische Weizenbrot, das aus Weizenmehl (Mahlweizen Typ 55 für Brot) besteht und ca. 1,5 kg wiegt. Es ist rund und hat eine lange Backzeit ganz ohne oder mit nur sehr geringem Zusatz von Fermenten.

Olivöl

Als Öl wird „Azeite de Trás-os-Montes“ (g.U.) oder ein Olivenöl mit vergleichbaren organoleptischen Eigenschaften verwendet. Dabei handelt es sich um ein Olivenöl mit einem frischen fruchtigen, mitunter mandelartigen Geruch und Geschmack und mit einer ausgeprägten süßen, grünen, bitteren und pikanten Note, das der „Alheira de Mirandela“ ihren charakteristischen pikanten Geschmack verleiht.

Naturdarm

Die Wursthülle besteht aus gesalzenem Naturrinderdarm und haftet faltenfrei an der Masse. Sie wird an den Enden mit einer Baumwollschnur abgebunden.

Schweineschmalz

Gewürze

Speisesalz (NaCl),

trockene ungekeimte Knoblauchzehen (*Allium Sativum* L.),

süßer und scharfer Paprika oder Paprikapulver.

Der Mindestanteil an Fleisch beträgt 60 %, wobei der Schweinefleischanteil zwischen 10 % bis 15 % und der Geflügelfleischanteil zwischen 45 % bis 50 % liegen kann. Der Brotanteil liegt zwischen 15 % und 25 % und der Anteil des „Azeite de Trás-os-Montes“ (g.U.) oder eines Olivenöls mit vergleichbaren organoleptischen Eigenschaften zwischen 4 % und 8 %.

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die besonderen Erzeugungsschritte, wie Schneiden des Brotes, Zerlegen und Waschen des Fleisches, Kochen und Zerkleinern des Fleisches, Zubereitung der Masse, Füllung der „Alheira“ und Räuchern erfolgen im geografischen Gebiet.

3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

—

3.7. Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Die Etikettierung der „Alheira de Mirandela g.g.A.“ muss immer die folgenden Angaben enthalten:

„Alheira de Mirandela — g.g.A.“ oder „Alheira de Mirandela — geschützte geografische Angabe“,

Logo der „Alheira de Mirandela“.



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Erzeugungsgebiet der Alheira de Mirandela ist auf den Landkreis Mirandela begrenzt.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Das geografische Erzeugungsgebiet bietet die natürlichen Voraussetzungen für die Herstellung der „Alheira de Mirandela“.

Das Klima ist durch warme und trockene Sommer mit Temperaturen, die im Jahresmittel bei maximal 20 °C liegen, und sehr strenge Winter, in denen die Tiefsttemperatur im Jahresmittel bei 7 °C liegt, geprägt. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen diesen Merkmalen und dem Vorkommen von für den Landkreis Mirandela typischen Baumarten, wie Eichen und Olivenbäumen, die zum Räuchern dieser Wurst bzw. zur Herstellung von Olivenöl genutzt werden.

Die Verwendung des regionaltypischen Weizenbrotes, dessen Herstellungsgeheimnis Generationen von transmontanischen Bäckern unverändert bewahrt haben, und das auf einheimischen, überlieferten und bewährten Methoden, die auch heute noch angewendet werden, basierte Know-how der Bevölkerung bilden die Grundlage für die Herstellungsverfahren der „Alheira de Mirandela“.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Es handelt sich um eine Wurst, die sich von anderen Produkten derselben Kategorie durch ihr leicht rauchiges Aroma sowie ihren Geschmack nach Knoblauch und dem verwendeten sehr pikanten und fruchtigen Olivenöl („Azeite de Trás-os-Montes“ (g.U.) oder Olivenöl mit vergleichbaren organoleptischen Eigenschaften) und die heterogene Textur der Masse mit deutlich sichtbaren Fleischstückchen unterscheidet. Durch das regionaltypische Weizenbrot, das mit Weizenmehl Typ 55 hergestellt und speziell für die „Alheiras de Mirandela“ geknetet und gebacken wird, hat die Masse eine feine und körnige Beschaffenheit. Auch die verwendeten Gewürze sowie die Räucher- und Reifezeit von ca. 8 Tagen verleihen der „Alheira de Mirandela“ ihre charakteristischen Eigenschaften, wie Farbe, Geschmack und Aroma.

Die „Alheira de Mirandela“ unterscheidet sich auch dadurch, dass die Masse mit der sehr aromatischen, aus ganzen Schlachtkörpern von Hühnern und Schweinen (ausgenommen die Innereien) und nicht nur aus einigen speziellen Fleischteilen gewonnenen Brühe zubereitet und ausschließlich in gesalzene Naturrinderdärme abgefüllt wird. In dieser Brühe wird das regionaltypische Weizenbrot eingeweicht, sodass man eine feuchte Masse mit einem kräftigen Geschmack und Aroma erhält.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) oder einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Die „Alheira de Mirandela“, deren Textur und Geschmack aufgrund der Art der Herstellung der Masse und des Mischungsverhältnisses der verwendeten Zutaten berühmt wurde, gehört seit langem sowohl in der Sommer- als auch in der Winterzeit zu den beliebtesten Würsten.

Der Bekanntheitsgrad und die Beliebtheit der „Alheira de Mirandela“ bei den Verbrauchern waren seit jeher auf die Herstellungsverfahren zurückzuführen. Das gilt sowohl für die Art und Weise und das Verhältnis, wie die verschiedenen Rohstoffe zusammengefügt werden, als auch für die angewandten Räucherverfahren, insbesondere die langsame Räucherdauer von ca. acht Tagen auf schwachem Feuer mit regionaltypischen Holzarten, wie Eiche und Olivenbaum. Durch die warmen und trockenen Sommer ist das Holz sehr trocken und massiv. Das ist entscheidend, um die Geschmacks- und Aromanoten zu erreichen, die ihr den typischen leicht rauchigen Nachgeschmack verleihen.

Mit den bis heute erhaltenen einheimischen Herstellungsverfahren, insbesondere der manuellen Zerkleinerung des Fleisches, dem Rühren der Masse und dem Verhältnis der Anteile von Fleisch, traditionellem Brot, Olivenöl („Azeite de Trás-os-Montes“ (g.U.) oder Olivenöl mit vergleichbaren organoleptischen Eigenschaften), Knoblauch und der restlichen Gewürze, wird eine heterogene Masse hergestellt, die den kräftigen Geschmack nach Knoblauch und Olivenöl („Azeite de Trás-os-Montes“ (g.U.) oder Olivenöl mit vergleichbaren organoleptischen Eigenschaften) aufweist, der die „Alheira de Mirandela“ von anderen Produkten derselben Kategorie unterscheidet.

Besonders wichtig für die Eigenschaften des Endprodukts ist, dass das nach traditionellen Verfahren hergestellte regionaltypische Weizenbrot in dünne Scheiben geschnitten und in der Fleischbrühe eingeweicht wird, damit das Brot die Aromen der verschiedenen Fleischsorten in der Brühe aufsaugen kann, sodass bei der Vermischung mit den anderen Zutaten eine Masse mit der gewünschten Konsistenz sowie dem gewünschten Geschmack und Aroma entsteht.

Die verwendeten Naturrinderdärme und die Verdichtung der Masse beim Befüllen verleihen dem Produkt seine Textur.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den Merkmalen der „Alheira de Mirandela“ wird durch mindestens seit 1957 gesammelte Berichte in der Lokalpresse belegt, die sie als in handwerklicher Arbeit hergestellte einheimische Spezialität bezeichnen.

Wie ein Artikel aus der Ausgabe der „Notícias de Mirandela“ vom 29. Mai 1960 belegt, war der Bekanntheitsgrad der Alheira de Mirandela schon immer mit ihrem geografischen Erzeugungsgebiet verbunden. Hier wurde aus der landwirtschaftlichen Halbmonatsschrift „O CAMPO“, Nr. 4, zitiert und die Nachahmung der „echten Alheiras de Mirandela“ in anderen geografischen Gebieten angeprangert und die Bekämpfung des Missbrauch durch die Einrichtung „eines Registers für die zu respektierenden lokalen oder regionalen Bezeichnungen“ gefordert. In diesem Zusammenhang schreibt das genannte Wochenblatt: „Es ist wirklich schade, dass andere Orte den Namen unserer Region missbrauchen und ihn mit Würsten, die den ‚Alheiras‘ ähneln, in Verbindung bringen und damit in jedem Fall den Ruf derselben beeinträchtigen, da sie nicht mit dem Geschmack und der Qualität der Masse, die diese Spezialität aus Mirandela seit Jahren auszeichnet, vertrieben werden.“

Auch heute gibt es zahlreiche Verweise auf die „Alheira de Mirandela“. In Verbindung mit der Gastronomie im Landkreis Mirandela gibt es viele Berichte, die sie als eine der beliebtesten Würste in der Region bezeichnen.

Ihr Ansehen und Bekanntheitsgrad, ihre Tradition und ihr Geschmack machen die „Alheira de Mirandela“ zur Hauptspezialität in der Gastronomie des Landkreises Mirandela. Sie ist in Restaurants vor Ort und auch landesweit sowie bei verschiedenen gastronomischen Veranstaltungen, wie Wettbewerben, Messen oder Lebensmittelausstellungen, immer präsent.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

http://www.dgadr.mamaot.pt/IMAGES/DOCS/VAL/DOP_IGP_ETG/VALOR/ALHEIRA_MIRANDELA.PDF

Mitteilung an Aqsa Mahmood, Nasser Ahmed Muthana, Omar Ali Hussain, Sally-Anne Frances Jones, Boubaker Ben Habib Ben al-Hakim, Peter Cherif, Maxime Hauchard, Amru Al-Absi, Mu'tassim Yahya 'Ali Al-Rumaysh, Tarad Mohammad Aljarba, Lavdrim Muhaxheri, Aseel Muthana, Mujahidin Indonesian Timur (MIT), Jund Al-Khilafah in Algeria (JAK-A), Maghommed Maghommedzakirovich Abdurakhmanov, Islam Seit-Umarovich Atabiev, Akhmed Rajapovich Chataev, Tarkhan Ismailovich Gaziev, Zaurbek Salimovich Guchaev und Shamil Magomedovich Ismailov, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1815 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, aufgenommen wurden

(2015/C 333/08)

1. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP⁽¹⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der Al-Qaida-Organisation sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Organisationen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- Al-Qaida,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen, die mit Al-Qaida in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser mit Al-Qaida in Verbindung stehenden Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Vereinigung, ein Unternehmen oder eine Organisation mit Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28., 29. und 30. September und 2. Oktober 2015 die Aufnahme von Aqsa Mahmood, Nasser Ahmed Muthana, Omar Ali Hussain, Sally-Anne Frances Jones, Boubaker Ben Habib Ben al-Hakim, Peter Cherif, Maxime Hauchard, Amru Al-Absi, Mu'tassim Yahya 'Ali Al-Rumaysh, Tarad Mohammad Aljarba, Lavdrim Muhaxheri, Aseel Muthana, Mujahidin Indonesian Timur (MIT), Jund Al-Khilafah in Algeria (JAK-A), Maghommed Maghommedzakirovich Abdurakhmanov, Islam Seit-Umarovich Atabiev, Akhmed Rajapovich Chataev, Tarkhan Ismailovich Gaziev, Zaurbek Salimovich Guchaev und Shamil Magomedovich Ismailov in die Liste des Al-Qaida-Sanktionsausschusses genehmigt.

Aqsa Mahmood, Nasser Ahmed Muthana, Omar Ali Hussain, Sally-Anne Frances Jones, Boubaker Ben Habib Ben al-Hakim, Peter Cherif, Maxime Hauchard, Amru Al-Absi, Mu'tassim Yahya 'Ali Al-Rumaysh, Tarad Mohammad Aljarba, Lavdrim Muhaxheri, Aseel Muthana, Mujahidin Indonesian Timur (MIT), Jund Al-Khilafah in Algeria (JAK-A), Maghommed Maghommedzakirovich Abdurakhmanov, Islam Seit-Umarovich Atabiev, Akhmed Rajapovich Chataev, Tarkhan Ismailovich Gaziev, Zaurbek Salimovich Guchaev und Shamil Magomedovich Ismailov können jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, sie in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

United Nations — Office of the Ombudsperson
Room TB-08041D
New York, NY 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Tel.: +1 212 963 2671
Fax: +1 212 963 1300/3778
E-Mail: ombudsperson@un.org

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.

Weitere Informationen finden Sie hierzu im Internet unter der Adresse <http://www.un.org/sc/committees/1267/delisting.shtml>.

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Verordnung (EU) 2015/1815 ⁽¹⁾, erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen ⁽²⁾, geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung werden Aqsa Mahmood, Nasser Ahmed Muthana, Omar Ali Hussain, Sally-Anne Frances Jones, Boubaker Ben Habib Ben al-Hakim, Peter Cherif, Maxime Hauchard, Amru Al-Absi, Mu'tassim Yahya 'Ali Al-Rumaysh, Tarad Mohammad Aljarba, Lavdrim Muhaxheri, Aseel Muthana, Mujahidin Indonesian Timur (MIT), Jund Al-Khilafah in Algeria (JAK-A), Maghommed Maghommedzakirovich Abdurakhmanov, Islam Seit-Umarovich Atabiev, Akhmed Rajapovich Chataev, Tarkhan Ismailovich Gaziev, Zaurbek Salimovich Guchaev und Shamil Magomedovich Ismailov in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) aufgenommen.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

- (1) das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen dürfen (Artikel 2 und 2a), und
- (2) das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Verordnung (EU) 2015/1815 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
„Restriktive Maßnahmen“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

5. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung (EU) 2015/1815 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

